

RECHTSANWÄLTE
ROLAND BUTTEWEG
ANJA HÖFKEN †

RAe Butteweg, Sigmaringer Str. 98, 70567 Stuttgart

Verwaltungsgericht
70178 Stuttgart

SIGMARINGER STR. 98
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 28 04 79
TELEFAX: (0711) 7 28 04 59
info@ra-butteweg.de

IN KOOPERATION MIT:
FISCA STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
PLIENINGER STR. 66
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 26 17 42

16.2.2014

7 K 2973/13

In der Verwaltungsrechtsache

Butteweg gegen Landeshauptstadt Stuttgart

wegen Bürgerbegehren

wird die Klage aufrechterhalten.

Die gerichtliche Anfrage vom 28.10.2013 ruft Erstaunen hervor, da der VGH seine Entscheidung bekanntermaßen nur nach summarischer Prüfung gefällt hat. Diesseits wurde davon ausgegangen, dass es das angerufene Gericht nicht bei einer summarischen Prüfung belässt.

Die Tatsache, dass der BGH am 17.12.2013 in zwei Revisionsverfahren einen Anspruch der Neukonzessionäre nach § 46 II EnWG auf Herausgabe der Netze abgelehnt hat, ist hier bekannt. Nach wie vor ist jedoch eine Begründung der Entscheidung nicht veröffentlicht, sodass auf dortige Argumente nicht eingegangen werden kann.

Die Klageerwiderung vom 25.10.2013 bedarf keiner Stellungnahme, da sie sich zum einen im Wesentlichen auf eine Wiederholung der Ausführungen des VGH beschränkt und zum anderen auf die Argumente der Klage nicht eingeht.

Erwartet wird in diesem Rechtsstreit eine Auseinandersetzung mit der ausführlichen und gründlichen diesseitigen Argumentation, nicht eine substanzlose Wiedergabe gewünschter Ergebnisse .

Es hilft nicht weiter, laufend lediglich zu wiederholen, dass Art. 28. II GG „im Rahmen der Gesetze“ anwendbar ist, wenn diesseits ausgeführt wurde, dass die Regelung des EnWG in der Auslegung der Beklagten dennoch Art. 28 II GG unzulässig einschränkt.

Es hilft nicht weiter, laufend lediglich zu wiederholen, dass § 46 Abs. 2-4 ein wettbewerbliches Auswahlverfahren fordere, wenn diesseits u.a. unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht ausführlich begründet wird, dass diese Vorschrift einer Inhouse-Vergabe nicht entgegen steht und der Gemeinde die Systemscheidung verbleiben muss.

Es hilft nicht weiter, laufend lediglich zu wiederholen, die §§ 19, 20 GWB würden ein wettbewerbliches Auswahlverfahren vorschreiben, wenn diesseits ausführlich begründet wird, weshalb diese Vorschriften vorliegend keine Anwendung finden.

Im Sinne einer Wiederholung Bezug genommen wird auf die diesseitigen Ausführungen in der Gegenvorstellung vom 14.9.2013 im Verfahren 1 S 1047/13 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, die anliegend in Ablichtung beigefügt ist und zum Gegenstand des diesseitigen Vortrages im vorliegenden Verfahren gemacht wird.

- Butteweg -
Rechtsanwalt